

Veranstaltungen in öffentlichen Parks, auf Plätzen mit wertvollem Baumbestand oder in der Nähe von Vegetationsflächen erfreuen sich grosser Beliebtheit. Eine reibungslose Organisation und Durchführung der Veranstaltung, ohne Schäden an der Vegetation zu verursachen, stellt für die Verantwortlichen eine Herausforderung dar. Um den Organisatoren und den Grünflächenverantwortlichen eine nachhaltige Arbeit zu erleichtern, erstellte die VSSG das vorliegende Merkblatt.

Weitere Informationen:
Die VSSG stellt den Städten und Gemeinden zusätzlich zu diesem Merkblatt eine Checkliste für die Gemeinde und die Veranstalter zur Verfügung, sowie ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll für die Benützung einer öffentlichen Grünanlage durch Dritte. Auch eine Modell-Vorlage für das Veranstaltungsgesuch und für ein umfassendes «Nutzungskonzept für öffentliche Räume», welches pro Anlage individuell von der Gemeinde erstellt werden kann sind vorhanden. Diese Dokumente sind im Mitgliederbereich der VSSG-Website erhältlich.

Vor der Veranstaltung sowie bei Fragen ist der Grünflächenverantwortliche zu kontaktieren.

Die VSSG stellt sich vor

Die 1964 gegründete Vereinigung schweizerischer Stadtgärtnereien und Grünflächenämter (VSSG | USSP) hat heute mehr als 180 Mitglieder. Die VSSG unterstützt die grünen Ämter der Städte und Gemeinden durch Ausbildung, Information, Beratung und Erfahrungsaustausch im Themenbereich Gestaltung, Pflege und Unterhalt von Grünanlagen; ihre Arbeitsgruppe Bäume erarbeitet Grundlagen bezüglich Auswahl, Pflanzung, Pflege, Schutz und Bewertung von Stadtbäumen. Sie unterstützt den Erfahrungsaustausch und organisiert in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen die zwei- bis dreijährlich stattfindende Schweizer Baumtagung. Sie erarbeitete das VSSG-Merkblatt zum Stacklinen, sowie in Zusammenarbeit mit dem BSB die Richtlinie zur Schadenersatzberechnung bei Bäumen.

www.vssg.ch

Impressum

Ausgabe 2025
VSSG-Arbeitsgruppe Grünflächenmanagement und VSSG Vorstand
Fotos
Stadtgärtnerei Basel-Stadt

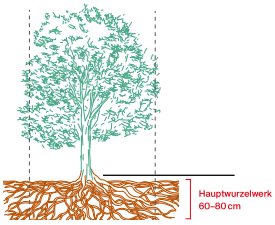
VSSG Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter
USSP Union suisse des Services des Parcs et Promenades

Merkblatt

Vegetationsflächenschutz bei Veranstaltungen

Empfehlungen für den Baum- und Vegetationsflächenschutz im öffentlichen Raum



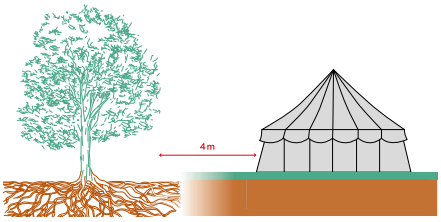


Allgemeine Hinweise zu Baumstandorten

Für lebensfähige Bäume sind belebte, ausreichend mit Sauerstoff und Wasser versehene Böden sowie unversehrte Wurzeln entscheidend. Aus diesen Gründen gilt es, den erweiterten Traufbereich gut zu schützen.

Der sensible Hauptwurzelbereich liegt oberflächennah.
Der Wurzelraum ist mindestens so gross wie die Baumkrone.

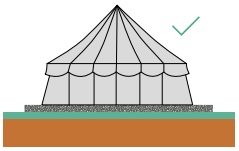
Baumschutz = Kronen- und Wurzelschutz!



Baumscheiben und Baumkronen sind freizuhalten

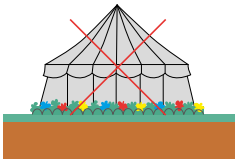
Der Mindestabstand zwischen Traufbereich der Baumkrone und Installationen und/oder Lagerflächen muss grundsätzlich mindestens 4 Meter betragen.

Mögliche Ausnahmen bilden befahrbare Baumscheiben, vorausgesetzt, der Kronenbereich bleibt ungefährdet.



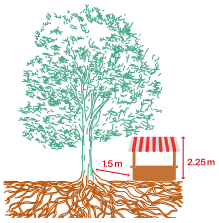
Einschränkungen bei Installationen und Publikumsverkehr

Installationen und Publikumsverkehr dürfen nur Belagsflächen beanspruchen (Asphalt, Natur- / Kunststeine und Kiesflächen).
Werden Grünflächen beansprucht, sind die entsprechenden Vegetationsschutzmassnahmen zu erstellen.
Die Beläge und Grünflächen sind vor mechanischen Einwirkungen (Materiallager, Rollmulden, Containern usw.) zu schützen.



Rabatten dürfen nicht tangiert werden

Rabatten und alle Bestandteile von Bewässerungsanlagen dürfen weder von den Veranstaltungsinstallationen noch vom Publikumsverkehr tangiert werden.

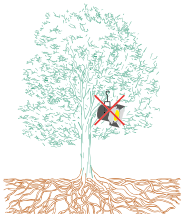


Marktstände

Ausserhalb der Baumscheiben (min. 1.5 Meter Abstand zum Baumstamm ausser auf festen Schutzbelägen) und innerhalb des Baumkronenbereiches dürfen kleinere Bauten, z. B. Marktstände, die maximale Höhe von 2.25 Meter nicht überschreiten. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, muss eine Ausnahmebewilligung beantragt werden.



Keine Äste zurückbinden oder abschneiden



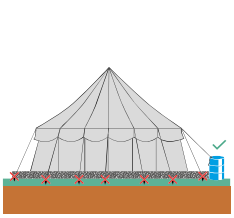
Nichts an den Bäumen befestigen

Gegenstände wie Kabel, Leitungen, Lautsprecher oder Scheinwerfer dürfen höchstens in Ausnahmefällen an Bäumen oder im Kronenbereich von Bäumen befestigt werden.
Über Art und Weise einer allfälligen Befestigung entscheidet der/die Grünflächenverantwortliche.



Keine Flüssigkeiten in Rabatten, Baumscheiben und Grünflächen

Jegliche Flüssigkeiten sind gemäss Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu entsorgen.
Es dürfen keine Flüssigkeiten wie Friteusenfett, Kochwasser, Farben, Fahrzeugöl, Treibstoff, Lösungsmittel, Schmutzwasser u. a. in Rabatten, Baumscheiben, Grünflächen oder Regenwasserabläufe geleitet werden. Dies gilt auch für das Wasser aus Ballastierungen.



Keine Verankerungen in den Boden treiben

Zur Vermeidung von Schäden an Wurzeln, Leitungen und Drainagen ist das Pfählen und Bohren in den Boden sowie das Anbringen von Verankerungen jeglicher anderen Art untersagt. Als Alternative können Ballastierungen vorgenommen werden.



Generelles Feuerverbot in Grünanlagen

Ausser in den hierfür eingerichteten Zonen (Feuerstellen) gilt im Grundsatz ein generelles Feuerverbot in Grünanlagen. Einrichtungen für heisse Speisen sowie sonstige Hitze abstrahlende Installationen sind mit einem Mindestabstand von 2 Meter zur seitlichen Vegetation und 4 Meter zur Baumkrone aufzustellen.